

## beiträge

# Die liechtensteinische Lebensversicherung: Zivil- und steuerrechtliche Aspekte aus deutscher Sicht

Rechtsanwalt Jörg Gössler, LL.M., Tuttlingen / Zürich / Berlin<sup>1</sup>

Die Lebensversicherungen sind Gewinner und Verlierer der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise zugleich. Auf der einen Seite garantieren sie eine bestimmte Verzinsung, auf der anderen Seite aber sinken die Zinsen für Anleihen am Kapitalmarkt. Von diesen Versicherungen hebt sich die liechtensteinische Lebensversicherung ganz besonders hervor. Einerseits gilt das Konkursprivileg, andererseits stehen sie den deutschen Lebensversicherungen in steuerlicher Sicht in nichts nach. Dieser Beitrag befasst sich mit der liechtensteinischen Lebensversicherung mit Vertragsschluss ab 1.4.2009 aus deutscher Sicht.

## A. Regulierung

### A. I. Versicherungsaufsicht

Zur Durchführung der Aufsicht über den Finanzmarkt im Fürstentum Liechtenstein ist nach Art. 2 FMAG<sup>2</sup> die «Finanzmarktaufsicht (FMA)» als eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Vaduz berufen. Sie ist nach Art. 3 FMAG in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Aufsicht über Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein obliegt ihr nach Art. 5 lit. o) FMAG i. V. M. Art. 2 und Art. 60 VersAG.<sup>3</sup> Zum 19.2.2009 beaufsichtigt die FMA 22 liechtensteinische Versicherungsunternehmen, die im EWR und in der Schweiz Lebensversicherungen anbieten.<sup>4</sup> Nach Art. 12 VersAG benötigen Versicherungsunternehmen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit für jeden einzelnen Versicherungszweig eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Art. 14 VersAG bestimmt ein Mindestkapital von CHF 500'000. Für Lebensversicherungsunternehmen verlangt die FMA ein voll einbezahltes Mindestkapital von CHF 5 Mio.

### A. II. Versicherungsgeheimnis

Art. 44 VersAG statuiert ein dem Bankgeheimnis nachempfundenen Versicherungsgeheimnis. Alle Informationen, die Kun-

den von Versicherungsunternehmen betreffen, unterliegen dem Versicherungsgeheimnis. Das Versicherungsgeheimnis verpflichtet die für ein liechtensteinisches Versicherungsunternehmen tätigen Personen zeitlich unbegrenzt zur Geheimhaltung von nicht öffentlich bekannten Tatsachen, welche ihnen aufgrund der Geschäftsverbindung mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Eine Verletzung des Versicherungsgeheimnisses wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, Art. 64 Abs. 1 lit. a VersAG. Das Diskretionsprivileg gilt auch in Steuerangelegenheiten.

## B. Versicherungsvertrag

### B. I. Vertragsschluss

Die Lebensversicherung wird nach allgemeinen Grundsätzen zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsnehmer zugunsten eines Begünstigten geschlossen. Die liechtensteinische Lebensversicherung kann auch nach Art. 73 VersVG<sup>5</sup> auf ein fremdes Leben abgeschlossen werden, wenn diejenige Person, auf deren Tod die Versicherung abgeschlos-

<sup>1</sup> Jörg Gössler, Master of Laws in Taxation (Münster) und E-Master in Vermögensrecht (Liechtenstein), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, ist Inhaber einer Kanzlei in Tuttlingen mit Zweigstellen in Berlin und Zürich. Er ist ferner geschäftsführender Gesellschafter der ATW Steuerberatungsgesellschaft mbH in Tuttlingen. Der Beitrag wurde erstmals in der Praxisschrift für Prof. Dr. Wolfgang Zankl, Innovation und internationale Rechtspraxis – Rechtsprobleme entstehen nicht im Hörsaal, zu seinem 50. Geburtstag im September 2009 veröffentlicht.

<sup>2</sup> Gesetz vom 18.6.2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175.

<sup>3</sup> Gesetz vom 6.12.1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 2006 Nr. 31.

<sup>4</sup> [http://www.fma-li.li/file/090219\\_Versicherungsunternehmen\\_19.02.2009.pdf](http://www.fma-li.li/file/090219_Versicherungsunternehmen_19.02.2009.pdf).

<sup>5</sup> Gesetz vom 16.5.2001 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; VersVG), LGBl. 2001 Nr. 128.

sen ist, vor Abschluss des Vertrages schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat.

## **B. II. Begünstigter**

Nach Art. 74 Abs. 1 VersVG ist der Versicherungsnehmer befugt, ohne Zustimmung des Versicherungsunternehmens einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen. Die Begünstigung kann nach Art. 74 Abs. 2 VersVG auf den gesamten Versicherungsanspruch oder nur auf einen Teil desselben beziehen. Das Versicherungsunternehmen leistet mit befreiender Wirkung an die ihm aufgrund der Begünstigungsregelung zuletzt genannte Person. Der Versicherungsunternehmer kann auch nach Einsetzen eines Dritten als Begünstigten über den Anspruch aus der Lebensversicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen. Nach Art. 75 Abs. 2 VersVG wird die Stellung des Begünstigten unwiderruflich, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat. Die Begünstigung begründet nach Art. 76 VersVG für den Begünstigten mit Eintritt des versicherten Ereignisses ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch.

## **B. III. Abtretung und Verpfändung**

Abtretung und Verpfändung einer Lebensversicherung bedürfen zu ihrer Gültigkeit nach Art. 64 Abs. 1 VersVG der schriftlichen Form und der Übergabe der Police. Das Versicherungsunternehmen kann an den früheren Anspruchsberechtigten mit schuldbefreiender Wirkung leisten, solange ihm die Abtretung oder die Verpfändung nicht angezeigt ist. Bestimmt die Police, dass das Versicherungsunternehmen an den Inhaber leisten darf, so ist ein gutgläubiges Versicherungsunternehmen befugt, jeden Inhaber als anspruchsberechtigt zu betrachten.

## **B. IV. Kündigung, Umwandlung und Rückkauf**

Hat der Versicherungsnehmer die Prämie für ein Jahr entrichtet, so kann er nach Art. 66 VersVG den Lebensversicherungsvertrag vier Wochen vor Beginn einer neuen Versicherungsperiode kündigen.

Nach Art. 68 VersVG ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, jede Lebensversicherung, für welche die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind, auf Begehren des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise in eine beitrags-

freie Versicherung umzuwandeln und auf Verlangen diejenige Lebensversicherung ganz oder teilweise zurückzukaufen, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist.

## **B. V. Konkursprivileg und Anfechtung**

### **B. V. 1. Konkursprivileg**

Die Begünstigung erlischt nach Art. 77 Abs. 1 VersVG, wenn der Versicherungsanspruch in Liechtenstein gepfändet wird oder wenn der Konkurs über den Versicherungsnehmer in Liechtenstein eröffnet wird. Es werden nach Art. 1 EO<sup>6</sup> nur die in Liechtenstein errichteten Akte und Urkunden anerkannt, ausländische Akte und Urkunden nach Art. 52 EO nur aufgrund von Staatsverträgen.<sup>7</sup>

Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nach Art. 77 Abs. 2 VersVG nicht der Exekution zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers. Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegen nach Art. 78 VersVG, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Exekution zugunsten der Gläubiger oder dem Konkurs des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten. Dem Ehegatten gleichgestellt sind Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrag, so treten sie nach Art. 79 Abs. 1 VersVG mit dem Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer Exekution geführt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein, sofern sie dem Eintritt nicht widersprechen. Der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners können mit dessen Zustimmung nach Art. 81 Abs. 1 VersVG verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufspreises übertragen wird.

<sup>6</sup> Gesetz vom 24.11.1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2.

<sup>7</sup> Solche bestehen mit Österreich und der Schweiz, vgl. <http://www.gesetze.li/Seite1.jsp?svs=0.2&svs2=0.27&clearIrs=true>.

## Jörg Gössler, Die liechtensteinische Lebensversicherung: Zivil- und steuerrechtliche Aspekte aus deutscher Sicht

### B.V.2. Anfechtungsrecht

Nach Art. 80 VersVG bleibt das liechtensteinische Anfechtungsrecht gem. Art. 64 – Art. 75 RSO<sup>8</sup> vorrangig vor dem VersVG und zum Nachteil des Konkursprivileg anwendbar. Über die Anfechtung von Rechtshandlungen entscheidet nach Art. 75 Abs. 1 RSO das Recht des Wohnsitzes des Schuldners und in Ermangelung eines Wohnsitzes das Recht des Aufenthaltsortes zur Zeit der Vornahme der Handlungen über die Frage, ob und welche Rechtshandlungen anfechtbar sind. Lebensversicherungen, bei denen der in Deutschland lebende Versicherungsnehmer einen Dritten als Begünstigten bestimmt hat, unterliegen den Bestimmungen des deutschen Anfechtungsrechts nach §§ 3 ff AnfG<sup>9</sup> und §§ 133 ff InsO.<sup>10</sup> Nach Art. 3 I EulnsVO sind für das Hauptinsolvenzverfahren die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.<sup>11</sup>

### B. VI. Erbschafts- und Schenkungsprivileg

Lebensversicherungsansprüche gehören nur dann zum Nachlass, wenn ausnahmsweise einmal kein Bezugsberechtigter benannt ist. Im Zweifel liegt nach § 330 BGB<sup>12</sup> bei einem Lebensversicherungsvertrag zugunsten Dritter ein echter Vertrag zugunsten Dritter vor.<sup>13</sup> Der Anspruch auf die Versicherungssumme entsteht im Todes- oder Erlebensfall ohne Durchgang durch das Vermögen des Versicherungsnehmers unmittelbar in der Person des Begünstigten. Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag, die mit dem Tod der versicherten Person fällig werden, gehören nicht zum Nachlass, sobald der Erblasser einen Bezugsberechtigten widerruflich oder unwiderruflich im Wege des Vertrages zugunsten Dritter benannt hat.<sup>14</sup> Vermögenswerte werden somit direkt und ausserhalb anderer testamentarischer Regelungen zugewiesen. Die Leistung aus der Lebensversicherung wird selbst dann ausbezahlt, wenn die Erbschaft beispielsweise wegen Überschuldung ausgeschlagen wird.

### B. VII. I. Anwendbares Recht

#### B. VII. I. 1. Grundsatz

Sowohl für den deutschen Versicherungsnehmer als auch den deutschen Begünstigten einer liechtensteinischen Lebensversicherung stellt sich – insbesondere bei Berufung auf das Konkursprivileg – die Frage, welches Recht auf die liechtensteinische Lebensversicherung Anwendung findet. Grundsätzlich ist nach Art. 8 EGVVG<sup>15</sup> das Recht des Mitgliedstaates der Europäischen

Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums, dem Liechtenstein seit dem 1.5.1995 angehört, anzuwenden, in dem der Versicherungsnehmer bei Schliessung des Vertrages seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn dort das Risiko belegen ist. Bei der Lebensversicherung ist das Risiko nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 lit. a EGVVG in dem Staat belegen, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für den Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland findet demnach deutsches Recht Anwendung.

#### B. VII. I. 2. Rechtswahl

Für die sog. Korrespondenzversicherung, also die Versicherung, die der Versicherungsnehmer im Korrespondenzweg, durch andere Kommunikationsmittel oder anlässlich eines Auslandsaufenthalts bei einem ausländischen Versicherungsunternehmen abschliesst, ist die freie Rechtswahl vorgesehen.<sup>16</sup> Ein Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland kann nach Art. 9 Abs. 4 EGVVG einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen, das im Geltungsbereich des deutschen Gesetzes weder selbst noch durch Mittelspersonen das Versicherungsgeschäft betreibt, das Recht des Fürstentums Liechtenstein wählen. Der Gesetzgeber hat den Ausdruck «Vermittler» vermieden, weil er dahingehend missverstanden werden könnte, dass nur der Aussendienst der Versicherer gemeint sei, mit «Mittelsperson» sollen aber auch Leiter oder sonstige Angestellte des Versicherungsunternehmens erfasst werden.<sup>17</sup>

Streitig ist die Frage, wann bereits von einem Betreiben durch eine Mittelsperson in Deutschland auszugehen ist.<sup>18</sup> So soll

<sup>8</sup> Rechtssicherungs-Ordnung vom 26.2.1923.

<sup>9</sup> Anfechtungsgesetz vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23.10.2008 (BGBl. I S. 2026).

<sup>10</sup> Insolvenzordnung vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2008 (BGBl. I S. 2026).

<sup>11</sup> AG Deggendorf vom 14.2.2007, IK 255/03.

<sup>12</sup> Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2399).

<sup>13</sup> Palandt/Heinrichs, BGB, § 330 Rz. 2.

<sup>14</sup> BGHZ 13, 232; 32, 47; 130, 381.

<sup>15</sup> Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichte bereinigte Fassung; zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 10.12.2007, BGBl. I S. 2833.

<sup>16</sup> BT.-Drucks. 11/6341, 24 und 38.

<sup>17</sup> BT.-Drucks. 11/6341, 24.

<sup>18</sup> Kramer, Internationales Versicherungsrecht, VVW Karlsruhe, S. 205 ff m. w. N.

bereits aus Gründen des Verbraucherschutzes die Rechtswahl ausgeschlossen sein, wenn das Versicherungsunternehmen im Internet auftritt, ohne sein Angebot ausdrücklich für Deutschland auszuschliessen.<sup>19</sup> Hingegen spricht für eine enge Auslegung, wonach als inländische «Mittelsperson» nur diejenigen gelten, die mit dem Abschluss des konkreten Vertrages befasst waren,<sup>20</sup> dass sich der Versicherungsnehmer freiwillig aus dem Schutz der deutschen Versicherungsaufsicht und des deutschen Versicherungsrechts begibt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Verbraucherschutz des deutschen Versicherungsnehmers hinreichend gesichert wird, indem auch das liechtensteinische Versicherungsunternehmen einer Aufsicht untersteht. Seit der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs dürfen ausländische Versicherer ihre Policen in Deutschland auch ohne inländische Niederlassung, also insbesondere über deutsche Makler anbieten.<sup>21</sup> Nach dem EG-Vertrag ist im Dienstleistungsverkehr eine unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob das Versicherungsunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, niedergelassen ist oder nicht, unzulässig.<sup>22</sup> Die weite Auslegung würde daher in die Dienstleistungsfreiheit eines Unternehmens eingreifen, müsste dieses in seinem Internetauftritt explizit für Deutschland sein Angebot ausschliessen. Schliesst der in Deutschland lebende Versicherungsnehmer mit einem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag ab – sei es vor Ort in Liechtenstein oder durch Kommunikationsmittel – und vereinbaren die Vertragspartner explizit die Anwendung liechtensteinischen Rechts, um in den Genuss des Konkursprivilegs zu kommen, besteht für den Versicherungsnehmer kein Schutzbedürfnis, wenn es vereinbarungsgemäss zur Anwendung des liechtensteinischen Rechts kommt, da ihn dieses bei Anwendung des Konkursprivilegs sogar besser stellt als das deutsche Recht; im übrigen wird der deutsche Versicherungsnehmer bei ausdrücklicher Vereinbarung liechtensteinischen Rechts nicht die Anwendbarkeit deutschen Rechts erwarten. Zudem werden durch die Verweisung des Art. 75 Abs. 1 RSO auf die deutschen Anfechtungsnormen die Rechte deutscher Gläubiger ausreichend berücksichtigt, so dass auch Art. 6 EGBGB (ordre public) zu Gunsten von etwaigen Gläubigern ausscheidet.

## C. Steuerrecht

### C. I. Einkommensteuer

#### C. I. 1. Sonderausgaben

Für Beiträge an Lebensversicherungen, deren Vertragsabschluss und erste Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 liegt, ist ein Son-

derausgabenabzug in Höhe von 88 % möglich, wenn die Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre beträgt und ein mögliches Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren ausgeübt werden kann, vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG<sup>23</sup> mit Verweis auf § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b S. 2 EStG in der bis 31.12.2004 gültigen Fassung. Beiträge an ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein als ein im EWR-Staat ansässiges Unternehmen, sind ebenfalls begünstigt.<sup>24</sup> Ab dem Veranlagungsjahr 2010 soll diese Vergünstigung insgesamt wegfallen.<sup>25</sup> Beiträge an Kapitallebensversicherungen, deren Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 liegt, können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

### C. I. 2. Besteuerung

#### C. I. 2. a. Liechtenstein

Eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz nicht in Liechtenstein hat, dort keine Erwerbstätigkeit ausübt und dort nicht längere Zeit verweilt, ist in Liechtenstein nach Art. 31 SteG<sup>26</sup> nicht steuerpflichtig. Der laufende Wertzuwachs wie auch die Auszahlung der Versicherungssumme sind in Liechtenstein steuerfrei. Erträge aus Lebensversicherungen sind nach Abs. 13 der Erwägungsgründe der EU-Zinsrichtlinie<sup>27</sup> von dieser nicht erfasst.<sup>28</sup> Etwas anderes gilt für Erträge aus Prämiendepots: Hier eröffnet der Versicherer ein Konto bei einer liechtensteinischen Bank,

<sup>19</sup> Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 27. Auflage 2004, Art. 9 Rn. 10.

<sup>20</sup> Basedow/Drasch, Das neue Internationale Versicherungsvertragsrecht, NJW 1991, 785, 792.

<sup>21</sup> Basedow/Drasch, Das neue Internationale Versicherungsvertragsrecht, NJW 1991, 785, 786.

<sup>22</sup> Abs. 4 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.11.2002 über Lebensversicherungen.

<sup>23</sup> Einkommensteuergesetz.

<sup>24</sup> Hutter in Blümich, Kommentar, 101. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2008, § 10 EStG Rz. 335.

<sup>25</sup> Regierungsentwurf, Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen, vgl. [http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_82/DE/BMF\\_\\_Startseite/Aktuelles/Aktuelle\\_\\_Gesetze/Gesetzentwerfe\\_\\_Arbeitsfassungen/Entw\\_\\_Pflegeversicherung\\_\\_anl,temp latelD=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_82/DE/BMF__Startseite/Aktuelles/Aktuelle__Gesetze/Gesetzentwerfe__Arbeitsfassungen/Entw__Pflegeversicherung__anl,temp latelD=raw,property=publicationFile.pdf).

<sup>26</sup> Gesetz vom 30.1.1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 1961 Nr. 7.

<sup>27</sup> Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

<sup>28</sup> Einführungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 6.1.2005, BStBl I S. 29.

## Jörg Gössler, Die liechtensteinische Lebensversicherung: Zivil- und steuerrechtliche Aspekte aus deutscher Sicht

auf das dieser einmalig eine bestimmte Summe einzahlt, aus der die Prämien bestritten werden.

### C. I. 2. b. Deutschland

Die ertragsteuerliche Behandlung in Deutschland ist vom Vertragsschluss abhängig. Liegt dieser vor dem 1.1.2005, sind rechnungsmässige und ausserrechnungsmässige Zinsen, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug gegeben sind, steuerfrei, ansonsten unterliegen sie als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung. Sonstige Überschüsse der Versicherungsunternehmen sind demgegenüber steuerfrei ebenso wie die angesammelten Teile der Versicherungsprämien.

Ist hingegen der liechtensteinische Lebensversicherungsvertrag nach dem 31.12.2004 geschlossen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den darauf gezahlten Beiträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig, § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Der Ansatz erfolgt jedoch nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nur zur Hälfte, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherungsnehmers und nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Der Gesetzgeber legt hierbei Mindeststandards fest: Bei Kapitallebensversicherungen mit laufender Beitragszahlung muss als Leistung für den Todesfall mindestens 50 % der über die gesamte Laufzeit zu zahlenden Beiträge vereinbart sein. Unabhängig von der Art der Beitragsleistung (einmalig oder laufend) muss die vereinbarte Leistung für den Todesfall spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss mindestens 10 % über dem Deckungskapital, dem Zeitwert oder der Summe der gezahlten Beiträge liegen. Dieser Prozentsatz darf bis zum Ende Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten auf Null sinken. Die Mindeststandards für Kapitallebensversicherungen gelten gem. § 53 Abs. 36 Satz 10 und 11 EStG für nach dem 31.03.2009 abgeschlossene Verträge oder für solche, bei denen die erstmalige Beitragsleistung nach dem 31.3.2009 erfolgt.

Die Abgeltungsteuer findet auf Lebensversicherungserträge grundsätzlich keine Anwendung, § 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG. Die Hälfte der Kapitaleinnahmen unterliegt demnach der Progression, der zwar durch den Einmaleffekt der Auszahlung steigt, dafür könnte der Steuersatz im Alter deutlich geringer sein, während die Steuer auf die Wertzuwächse bis zur Auszahlung quasi gesundet sind. Ausserdem ist die hälftige Besteuerung, die der Progression unterliegt immer noch günstiger, als 25 % Abgeltungssteuer auf den vollen Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlung und Einzahlungen.

Der Vermögensverwaltung im Mantel einer Lebensversicherung ist mit dem Jahressteuergesetz 2009 der steuerliche Anreiz genommen worden. Die Anleger bringen Vermögen in eine Lebensversicherung ein, die als Mantel für Vermögensanlagen dient. Während der Laufzeit wurde die Steuer in Deutschland nicht einbehalten und nach einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren und einem Lebensalter von 60 Jahren waren die Erträge aus der Lebensversicherung nur zur Hälfte der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Nunmehr werden die anfallenden Erträge dem Anleger so zugerechnet, als hätte er sie selbst erzielt, § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 EStG. Der in Deutschland steuerpflichtige Anleger hat daher die Erträge in seiner Steuererklärung anzugeben und diesen in Höhe der Abgeltungsteuer zu versteuern, wenn nicht sein persönlicher Steuersatz geringer ist. Die transparente Versteuerung bei Versicherungsmänteln beginnt gem. § 52 Abs. 36 Satz 10 EStG mit Erträgen, die dem Versicherungsunternehmen nach dem 31.12.2008 zufließen.

### C. II. Erbschaft- und Schenkungsteuer

#### C. II. 1. Todesfall

Die Zuwendung einer Kapitallebensversicherung bei Einräumung eines Bezugsrechts führt zu einem Erwerb von Todes wegen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG<sup>29</sup>, wenn bei einer Versicherung auf den Todesfall die Versicherungssumme mit dem Ableben des Versicherungsnehmers ausgezahlt wird. Zuwendungsgegenstand ist bei einer auf die Person des Versicherungsnehmers genommenen Kapitallebensversicherung der mit dessen Tod anfallende Anspruch auf die Versicherungssumme.<sup>30</sup> Ohne Rücksicht auf die Höhe der Prämienzahlungen ist stets die volle Versicherungssumme steuerpflichtig.<sup>31</sup>

#### C. II. 2. Erlebensfall

Ist im Erlebensfall nicht der Versicherte, sondern eine andere Person bezugsberechtigt, so ergibt sich die Steuerpflicht für die Auszahlung der Versicherungssumme auf den Erlebensfall aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Eine Zuwendung ist erfolgt, wenn der Zuwendungsempfänger das erhalten hat, was ihm nach

<sup>29</sup> Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2332).

<sup>30</sup> Gebel in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 3 Rz. 294, 31.7.2008.

<sup>31</sup> Gebel in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 3 Rz. 296, 31.7.2008.

der Schenkungsabrede zugedacht war. Die Schenkungsteuer entsteht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG mit der Ausführung der Zuwendung. Schenkungsteuerlich relevant ist somit der Erwerb des Vollrechts, mit dem dem Erwerber die Rechtsposition zuwächst, die den Gegenstand der Schenkung bildet. Versicherungsnehmer und Begünstigter können nicht bestimmen, dass das Bezugsrecht und nicht die später ausgezahlte Versicherungssumme Zuwendungsgegenstand sein soll.<sup>32</sup>

Räumt ein Versicherungsnehmer einem Dritten unwiderruflich das Bezugsrecht aus einer liechtensteinischen Kapitallebensversicherung ein und erhält der Begünstigte bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungsleistung, unterliegt die Einräumung des Bezugsrechts als solche nicht der Schenkungsteuer. Zuwendungsgegenstand ist in diesen Fällen vielmehr (erst) die zur Auszahlung gelangende Versicherungsleistung, d. h. die im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bzw. bei vorzeitiger Kündigung oder bei (Zeit-)Ablauf der Versicherung entsteht.<sup>33</sup>

### C. II. 3. Konkursfall

Art. 79 VersVG bestimmt, dass im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers der Begünstigte der liechtensteinischen Lebensversicherung, soweit er der Ehegatte oder ein Nachkomme des Versicherungsnehmers ist, an die Stelle des Versicherungsnehmers mit allen Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag tritt. Der Versicherungsnehmer verliert somit

im Zeitpunkt des Konkurses seine rechtliche Stellung, während der Begünstigte in die vollständige Rechtsposition des Versicherungsnehmers eintritt. Damit vollzieht sich mit Eintritt des Konkurses die freigebige Zuwendung. Mit Eintritt des Konkurses entsteht bereits vor dem Tod des Versicherungsnehmers ein eigenständiges Forderungsrecht des bezugsberechtigten Familienangehörigen.<sup>34</sup> Diesem Forderungsrecht ist als Wert gem. § 12 Abs. 4 BewG<sup>35</sup> der Rückkaufswert beizumessen.

### D. Fazit

Die liechtensteinische Lebensversicherung zeichnet sich aus durch das sog. Konkursprivileg, wonach der Versicherungsanspruch unter bestimmten Umständen nicht der Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Versicherungsnehmers unterliegt. Voraussetzung des Konkursprivilegs ist, dass liechtensteinisches Recht Anwendung findet, was im Einzelfall zu prüfen ist. Steuerlich gibt es keine Besonderheiten, die liechtensteinische Lebensversicherung unterliegt wie die deutsche Lebensversicherung derselben Besteuerung.

<sup>32</sup> BFH Urt. vom 30.6.1999 – II R 70-97, DStR 1999, 1764.

<sup>33</sup> BFH, Urteil vom 30.6.1999 – II R 70-97, DStR 1999, 1764.



<sup>34</sup> BGH – Urteil vom 17.2.1966 II ZR 286/63, NJW 1966, 1071.

<sup>35</sup> Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.2.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

## A. Schäfer Akronyme

Kompilation der wichtigsten Begriffe in der Rechtswissenschaft und der juristischen Praxis. Mit der umfangreichen Einleitung und Zitiervorschlägen sowie einer Formel, zur Erstellung neuer Abkürzungen, sollen den Juristinnen und Juristen im deutschsprachigen Rechtsraum Möglichkeiten zur vereinfachten und einheitlichen Verwendung, Beschreibung, Zitierung an die Hand gegeben werden.

1.098 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5112-9, € 85,- inkl. CD-ROM

Tel.: 01-680 14-0    order@verlagoesterreich.at     VERLAG  
Fax: 01-680 14-140    www.verlagoesterreich.at     ÖSTERREICH

